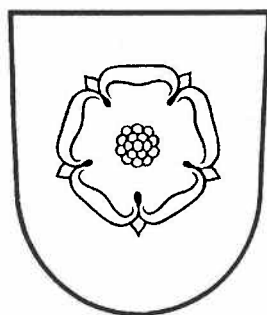

Gemeindeordnung



Politische
Gemeinde
Eschenbach

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Organisationsform der Gemeinde
- Art. 3 Organe der Gemeinde
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Gemeindewappen
- Art. 6 Amtliche Bekanntmachungen

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

- Art. 7 Grundsatz
- Art. 8 Beschlüsse an der Bürgerversammlung
- Art. 9 Wahlen an der Urne
- Art. 10 Stille Wahl
- Art. 11 Beschlüsse an der Urne

2. Bürgerversammlung

- Art. 12 Durchführung
- Art. 13 Unterlagen
- Art. 14 Stimmzähler und Stimmzählerinnen
- Art. 15 technische Hilfsmittel

3. Urnenabstimmungen

- Art. 16 Grundsatz
- Art. 17 Durchführung
- Art. 18 Unterlagen

4. Fakultatives Referendum

- Art. 19 Geschäfte
- Art. 20 Unterschriften
- Art. 21 Verfahren

5. Initiative

- Art. 22 Unterschriften
- Art. 23 Form und Inhalt
- Art. 24 Prüfung Zulässigkeit
- Art. 25 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung
- Art. 26 Einreichung
- Art. 27 Stellungnahme des Gemeinderates
- Art. 28 Ergänzendes Recht

III. Gemeinderat

- Art. 29 Zusammensetzung
- Art. 30 Aufgaben im allgemeinen
- Art. 31 Rechtsetzung
- Art. 32 Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons
- Art. 33 Kredit- und Finanzkompetenzen

IV. Geschäftsprüfungskommission

- Art. 34 Zusammensetzung
- Art. 35 Aufgaben

V. Gemeindeunternehmen

- Art. 36 Bestand
- Art. 37 Leitung
- Art. 38 Zuständigkeiten und Kompetenzen

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 40 Vollzugsbeginn

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Eschenbach erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Grundlagen

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Eschenbach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

*Organisationsform
der Gemeinde*

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe der Gemeinde

Art. 3

Organe der Gemeinde sind

- a) die Bürgerschaft
- b) der Gemeinderat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Aufgaben der Gemeinde

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze zugewiesenen Aufgaben. Sie kann freiwillig weitere Aufgaben übernehmen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Gemeindewappen

Art. 5

Eschenbach führt als Gemeindewappen eine stiellose, goldbesamte rote Rose mit fünf grünen Kelchblättern auf goldenem Grund mit siebzehn Staubblättern.

Amtliche Bekanntmachungen

Art. 6

Amtliche Bekanntmachungen werden öffentlich angeschlagen und in der Linth-Zeitung als amtlichem Publikationsorgan veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist das oberste Organ der Gemeinde.

Die Bürgerschaft berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder beschlossen wird.

Beschlüsse an der Bürgerversammlung

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Ausgaben und Grundstückhandänderungen, soweit gemäss Anhang dieser Gemeindeordnung die obligatorische Beschlussfassung an der Bürgerversammlung vorgesehen ist
- e) Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband und in Zweckverbänden
- f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung
- g) Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wo es ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen ist
- h) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

Wahlen an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie deren Stellvertretung

Stille Wahl

Art. 10

Stille Wahl ist möglich für

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang
- b) Vermittler oder Vermittlerin sowie deren Stellvertretung im ersten und zweiten Wahlgang

Beschlüsse an der Urne

Art. 11

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über

- a) Ausgaben und Grundstückhandänderungen, soweit gemäss Anhang dieser Gemeindeordnung die obligatorische Beschlussfassung an der Urne vorgesehen ist
- b) Geschäfte gemäss Art. 8, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wurde
- c) Referendumsbegehren
- d) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes.¹

2. Bürgerversammlung

a) Durchführung

Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung.

Bürgerschaft oder Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat kann vorher eine Orientierungsversammlung durchführen.

b) Unterlagen

Art. 13

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung mit Stimmberechtigten zugestellt.

Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

¹ geändert bzw. ergänzt durch Nachtrag vom 7.4.2011, genehmigt vom Departement des Innern am 11.5.2011

